

Wassertag 2021 – Fragen und Antworten

Fragen zum 08. Juni 2021

Frage	Antwort
Welches Alter (z.B. alles älter als 5 Jahre) der bestehenden Reglemente ist massgebend, um dieses zu revidieren bzw. zu erneuern?	Empfehlung: Innerhalb einer Legislatur (4 Jahre) sollten die Behörden/Kommissionen jedes Reglement kurz auf Vollständigkeit, Aktualität und Rechtskonformität überprüfen. Der Kanton (Rechtsdienst BJD oder AGEM/Amt für Gemeinden) könnte hierzu Unterstützung bieten.
Abwassergebühren: Ist es im Reglement auch geregelt, wenn man Regenwasser zum Waschen / Duschen / WC Spülung braucht?	Ja im Art. 3 Abs. 3: Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht (Regenwasser-, Nutzungsanlagen und private Wasserversorgung) und in die Kanalisation einleitet, ist gebührenpflichtig und hat die messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) auf eigene Kosten einbauen zu lassen.
Wie sieht der Umgang mit dem System im Freispiegelgefälle aus?	Diese Beantwortung benötigt eine Einzelfallbetrachtung.
Das neue technische Reglement über das Abwasser habe ich gefunden, das neue Wasserreglement nicht. Wo finde ich das?	Das neue Wasserreglement ist noch nicht fertiggestellt. Dieses sollte bis spätestens nach den Sommerferien fertiggestellt und auf die Homepage hochgeladen werden.

Fragen zum 10. Juni 2021

Frage	Antwort
Unklar ist, wer diese Datenbank nachführt. Alles via Genehmigungsbehörde oder über den Gesuchprüfungingenieur?	Grundsätzlich ist der Datenherr die Gemeinde. Diese Aufgaben der Nachführung der Daten ist zwischen der Gemeinde und eventuellen weiteren Playern wie Gemeindeingenieure / externe Bauverwaltung zu klären. Wer hat welche Aufgaben. Die internen Abläufe können in den Gemeinden verschieden organisiert sein.
Projektorganisation des IPW: Läuft die Umsetzung der SBW-Erfassung immer noch wie initialisiert, also via HBT als Bauherrenberater und AfU als Auftraggeber? Oder müssen nun die Gemeinden / Verbände die Arbeiten der Ingenieurbüros (Fachpersonen) auslösen und finanzieren? Oder können grössere Bauverwaltungen mit Fachleuten die Aufnahmen selber machen?	Nach der Ersterfassung finanziert durch das AfU liegt die Verantwortung zur Pflege/Nachführung der Daten wieder beim Datenherrn (Gemeinde/Verband). Im Datenbewirtschaftungskonzept ist zu regeln, wer die Nachführung macht. Oft wird das der Fachingenieur der Gemeinden sein, der auch die GEP-Daten nachführt. Es kann auch durch interne Fachpersonen gemacht werden.